



# MUSS DER KUNDE ZAHLEN?

## Mehrvergütung für eigenmächtige abweichende Bauleistungen

Im Werkvertragsrecht herrscht der Grundsatz, dass Arbeiten, die nicht vom Besteller beauftragt wurden, von diesem auch nicht bezahlt werden müssen.

In der VOB ist dies in § 2 Abs. 5 Nr. 8 S. 1 VOB/B ausdrücklich geregelt. Im Einzelfall kann es aber Ausnahmen von diesem Grundsatz geben. Eine solche liegt vor, wenn der Besteller nicht von ihm beauftragte Arbeiten nachträglich als vertragsgemäß anerkennt.

### Aktuelle Entscheidung

Das OLG Düsseldorf (AZ: 22 U 94/11) setzt sich damit auseinander, unter welchen Umständen ein solches Anerkenntnis anzunehmen ist. Der Fall: Ein Besteller beauftragte einen Handwerker mit der Durchführung von Fliesenarbeiten. Im Eingangsbereich des Bauvorhabens wurden daraufhin Bodenfliesen mit Rundschnitten verlegt. Der Besteller hatte die Ausführung der Rundschnitte mittels eines Wasserstrahls durch ein externes Unternehmen beauftragt. Der Handwerker hingegen erstellte die Rundschnitte vor Ort mit einer Diamantschneidemaschine. Die hierdurch entstandenen Zusatzkosten wies der Handwerker an der entsprechenden Position in der Schlussrechnung auf. Der Besteller erkannte dies und kürzte diese Position.

Das OLG geht davon aus, dass der Besteller durch sein Verhalten die nicht beauftragten Arbeiten konkludent (stillschweigend durch schlüssiges Verhalten) anerkannt hat. Der Besteller hatte bei Prüfung der Schlussrechnung die entsprechende Position nicht etwa gestrichen, sondern nur den Betrag gekürzt. Damit hatte er die Leistung des Handwerkers als vergütungspflichtig anerkannt. Lediglich mit der Höhe des Entgelts war der Kunde nicht einverstanden. Auch der Einwand des Bestellers, es sei in Bezug auf nachträgliche Änderungen des Bauvertrags die Schriftform vereinbart worden, überzeugte das Gericht nicht. Dieses Schriftformerfordernis sei durch das nachträgliche Anerkenntnis folgerichtig außer Kraft gesetzt worden.

### Daher unser dringender Tipp:

Trotz der vorgenannten Entscheidung ist bei eigenmächtiger Ausführung von Arbeiten, die nicht ausdrücklich beauftragt wurden, Vorsicht geboten. Zwar kann der Besteller solche Arbeiten auch konkludent noch nachträglich anerkennen. Ein solch klarer Sachverhalt wie oben geschildert ist aber nicht alltäglich. Sicherer ist es, Änderungen in der Ausführung immer ausdrücklich mit dem Verantwortlichen abzustimmen und – wenn möglich – schriftlich bestätigen zu lassen.

Quelle: Sylwester Minartowicz, Rechtsanwalt (Paschen Rechtsanwälte)